

Checkliste: Pflichtangaben bei Bewirtungsbelegen

Werden Geschäftspartner von Ihnen bewirtet sind die Kosten zu 70% als Betriebsausgaben absetzbar. Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann zu 100% als sogenannte Vorsteuer vom Finanzamt erstattet werden. Ein Abzug kommt jedoch nur in Betracht, soweit auf dem Bewirtungsbeleg / Rechnung eine Einzelauflistung der Speisen und Getränke erfolgt. Ein Nachweis über einen Eigenbeleg ist nicht möglich.

Zusätzlich können Bewirtungsnebenkosten wie Garderobengebühren und Trinkgelder steuerlich geltend gemacht werden. Diese sollten jedoch auch auf dem Beleg ausgewiesen sein, können aber ersatzweise auch in Form eines Eigenbeleges nachgewiesen werden. Für diese Kosten greift ebenfalls die Möglichkeit eines Abzuges in Höhe von 70%. Der Vorsteuerabzug ist nicht möglich. Bewirtungskosten selbst können nicht durch einen Eigenbeleg nachgewiesen werden – hier ist immer ein Bewirtungsbeleg des Restaurants erforderlich.

Belege für Bewirtungskosten müssen folgende Angaben enthalten:

- **Ort der Bewirtung:** Erforderlich ist hier eine genaue Angabe. Zur Vermeidung von Ärger mit dem Finanzamt, sollte der Name des Restaurants bereits maschinell auf die Rechnung gedruckt werden – gestempelte Adressen werden oft nicht akzeptiert.
- **Tag der Bewirtung:** Das Datum der Bewirtung sollte ebenfalls Bestandteil der ausgedruckten Rechnung sein und nicht nachträglich aufgedruckt oder per Hand eingefügt werden.
- **Teilnehmer der Bewirtung:** Auf dem Bewirtungsbeleg sind alle Teilnehmer der Bewirtung inklusive des Gastgebers zu vermerken.
- **Anlass der Bewirtung:** Der Anlass der Bewirtung muss konkret auf der Rechnung angegeben werden. Je höher der Rechnungsbetrag, umso genauer sollten Sie sich fassen, damit das Finanzamt die Kosten nicht mit der Begründung streicht, es fehle der betriebliche Anlass der Bewirtung.
- **Höhe der Bewirtungskosten:** Auf dem Bewirtungsbeleg muss jedes Gericht und jedes Getränk einzeln aufgeführt sein!
- **Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug:** Für Bewirtungsrechnungen gelten die allgemeinen Vorschriften zum Vorsteuerabzug. Hierbei ist zwischen den allgemeinen Pflichtangaben auf Rechnungen (Name und Anschrift der Gaststätte, Ihr Firmenname und –Anschrift, Steuernummer oder UStID, Rechnungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer, Einzelaufstellung der Gerichte usw., Nettobetrag (nach Umsatzsteuersätzen getrennt), Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag) und den Pflichtangaben für Kleinbetragsrechnungen bis 150 Euro (Name und Anschrift der Gaststätte, Rechnungsdatum Bruttobetrag, Umsatzsteuersatz) zu unterscheiden.
- **Unterschrift:** Der Bewirtungsbeleg muss vom Bewirtenden unterschrieben werden.